

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : FMH

Adresse : Elfenstrasse 18

Kontaktperson : Barbara Weil

Telefon : 031 359 11 11

E-Mail : [public.health@fmh.ch](mailto:public.health@fmh.ch)

Datum : H

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **30. November 2022** an folgende E-Mail Adresse: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) und [tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch).
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</b>	<b>5</b>
<b>Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b>	<b>8</b>
<b>Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</b>	<b>9</b>
<b>Unser Fazit</b>	<b>11</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:</b>	<b>12</b>

## Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FMH	<p>Allgemein zum Vernehmlassungsentwurf</p> <p>Als Dachorganisation der Schweizer Ärzteschaft ist die FMH Mitglied des Vereins "Kinder ohne Tabak" als Mitglied und unterstützt dessen Anliegen mit ihrer medizinischen Expertise. Die FMH begrüsst deshalb den Vorschlag des Bundesrates für strenge Massnahmen im Sinne eines wirksamen Jugendschutzes.</p> <p>Die FMH sieht die Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" in den meisten Punkten adäquat umgesetzt. Wir danken für die ausführlichen Abklärungen durch das BAG und die nun präsentierten Lösungen. Sie sind für uns nachvollziehbar.</p> <p>Die FMH bedauert jedoch, dass in der Vernehmlassung noch nicht konkret auf eine weitere Forderung der Volksinitiative, die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Art. 41 Abs. 1, Bst. g BV), eingegangen wird.</p>
FMH	<p>Monitoring</p> <p>Das Bundesamt für Gesundheit hat in seinem Bericht zur Regulierungsfolgenabschätzung des Tabakproduktegesetzes (Entwurf 2015) die angenommene Wirkung der neuen Regulierung berechnet. Da die vorgeschlagenen Massnahmen im Vorentwurf zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak weiter gehen als diejenigen in der damaligen Version des Gesetzes, ist mit einer zusätzlichen Einsparung von Kosten zu rechnen.</p> <p>Es gilt, sowohl die Entwicklung des Tabak- und Nikotinmarktes zu überwachen, wie auch die Wirkung des revidierten Tabakproduktegesetzes auf diesen. Die Wirkung des Gesetzes soll sich vor allem in der Tabak- und Nikotinprävalenz niederschlagen. Ebenso gilt es, frühzeitig vom Gesetzgeber ungewollte Entwicklungen im Markt zu erkennen. Deshalb ist ein regelmässiges (minimal jährliches) nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums von besonderer Bedeutung. Wir schlagen deshalb einen eigenen neuen Gesetzesartikel 31a zu Evaluation und Monitoring vor (siehe Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln), wie folgt:</p> <p>Art. 31a Evaluation und Monitoring</p> <p>1 Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1.</p> <p>2 Es führt insbesondere ein jährliches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch.</p>

## **Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
FMH	1.3	<p>Die FMH begrüsst, dass mit der Umsetzung der Volksinitiative die Ratifizierung des WHO Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) nun auch für die Schweiz in Griffweite rückt.</p> <p>Wir können aus diesem Grund den zusätzlichen Vorschlag des Bundesrates, die Ausgaben für Tabak- und Nikotinwerbung zu erheben - damit der FCTC ratifiziert werden kann, nachvollziehen.</p> <p>Siehe dazu auch die Bemerkungen zu 3.3</p>
FMH	1.4	<p>Die FMH bedauert, dass sie sich zum Thema Gesundheitsförderung von Jugendlichen und Kindern nicht vernehmlassen kann.</p> <p>Wir weisen deshalb an dieser Stelle darauf hin, dass die Umsetzung von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g BV nur möglich sein wird, wenn die dafür notwendigen Mittel zur Finanzierung bereitgestellt werden. Die weitere Stärkung der Verhältnisprävention ist ebenfalls wichtig und notwendig zur Umsetzung des Artikels.</p> <p>Die FMH führt beispielhaft auf, welche konkreten Massnahmen in diesem Sinne denkbar wären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kantonale Tabakpräventionsprogramme mit Massnahmen zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Familien</li> <li>• Gezielte Schul-, Sport- und Freizeitprogramme für Kinder und Jugendliche und bedarfsgerechte Beratungsangebote</li> <li>• Flächendeckender Zugang zu niederschwelliger und jugendgerechter Beratung</li> <li>• Gezielte Angebote für vulnerable Bevölkerungsgruppen</li> <li>• Rauchfreie Zonen an Aufenthaltsorten, die sich speziell an Kinder richten, z.B. Spielplätze</li> </ul>
FMH	1.5.1	<p>Die FMH unterstützt die bundesrätliche Lösung</p> <p>Bezüglich der erwähnten und vom Bundesrat zurecht verworfenen Vereinbarung zwischen Swiss Cigarette und der Lauterkeitskommission (80-Prozent-Regel) weist die FMH darauf hin, dass diese bereits bis anhin keine Wirkung zeigte.</p>

## Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

FMH	1.5.2	<p>Die FMH kann nachvollziehen, dass die technischen Voraussetzungen bei Accounts für Onlinespielkonten und Onlinemedien nicht vergleichbar sind und somit eine Übernahme der Regel aus dem Geldspielgesetz nicht ausreichenden Schutz bieten würde.</p> <p>Wir begrüssen aus diesem Grund das vom Bundesrat vorgeschlagene Verbot.</p>
FMH	1.6	<p>In Ergänzung zum Kommentar zu Kapitel 1.3. weist die FMH einerseits darauf hin, dass die Ratifizierung des FCTC seit 2004 ein bundesrätliches Ziel ist. Der bundesrätliche Vorschlag ist für uns nachvollziehbar.</p> <p>Andererseits verweisen wir in Ergänzung zu den Ausführungen auf das Ziel 10 in Artikel 11 der Legislaturplanung (BBI 2020, S. 8389), das ausführt: "Die Schweiz sorgt für.....ein gesundheitsförderndes Umfeld und eine wirkungsvolle Prävention". Damit entspricht der Vorentwurf einem Ziel der Legislaturplanung.</p>
FMH	2.3	Siehe Bemerkungen zu 3.3
FMH	3.1	<p>Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, "dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet zu übertragen".</p> <p>Wichtig ist aber auch, dass auch unter kantonaler Hoheit die Umsetzung des Gesetzes gewährleistet werden kann.</p>
FMH	3.2	<p>Wir begrüssen ausdrücklich die vorgesehene Umsetzung der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" durch den Bundesrat, der sicherstellt, dass Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabak- und Nikotinprodukte Minderjährige nicht mehr erreichen kann.</p> <p>Der Prüfung des Bundesrates, für Ausnahmen beim "Cassis-de-Dijon-Prinzip", falls Produkte schweizerische Vorschriften nicht erfüllen, stehen wir positiv gegenüber. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass die aktuell in der Schweiz nach dem "Cassis-de-Dijon-Prinzip" verkauften Produkte EU Recht widersprechen können. Wir verweisen hier auf die Ergebnisse des kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt (Juli 2022), wo zwei Drittel aller Proben beanstandet wurden und 44% aller Produkte mit einem Verkaufsverbot belegt werden mussten.</p>

## Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

FMH	3.3	Wir begrüßen den Vorschlag des Bundesrates für ein pragmatisches Vorgehen mit einer Lösung, welche den wirtschaftlichen Interessen ebenfalls Rechnung trägt.
FMH	3.4	Da für die Entfaltung der Wirksamkeit dem Vollzug der gesetzlichen Massnahmen eine grosse Bedeutung zukommt, ist deren Einhaltung besondere Beachtung zu schenken, auch wenn sie unter kantonale Hoheit fallen.  Wir verweisen auf die Erkenntnisse des EKAL-Berichts zur Werbekontrolle in den Kantonen bei Spirituosen: Die Mehrheit der Kantone verzichtet auf eine Kontrolle der Werbebeschränkungen. Lediglich in einem Kanton werden Personen bezüglich den geltenden Werbeeinschränkungen bei Spirituosen geschult (2019).
FMH		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

<b>Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b>		
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
FMH	18.1.b	Die Formulierung von Werbung, "welche sich an den Schweizer Markt richtet" ist, insbesondere im digitalen Zeitalter, schwer fassbar. So werden in den Erläuterungen als Beispiel Preisangaben in CHF oder die Top-Level-Domain ".ch" genannt. Es ist offensichtlich, dass eine solche Regelung einfach umgangen werden kann, beispielsweise durch eine Preisangabe in Euro, oder einer der vielen neueren Top-Level-Domains, welche auch für die Schweiz genutzt werden, wie beispielsweise ".swiss".  Der Bundesrat ist deshalb eingeladen, in der Verordnung eine stringenterere Ausformulierung vorzunehmen
FMH	18.1.e	Die FMH begrüsst die eindeutige Ausformulierung in den Erläuterungen bezüglich des Werbeverbots in Verkaufsstellen
FMH	18.1.e	Die erlaubte Markenerweiterung (brand stretching) ist in den Erläuterungen ungenau formuliert. Die Nichttabak-Produktlinie muss klar erkenntlich sein.
FMH	20.1	Die in den Erläuterungen erwähnte notwendige Alterskontrolle ist korrekt und seriös durchzuführen. Dabei begrüsst es die FMH, wenn auf die Erfahrung bisheriger Testkäufe aufgebaut werden kann. Sanktionen bei Fehlverhalten sind Teil der Wirksamkeit in der Umsetzung.  Die FMH begrüsst die vorgesehene Umsetzung an Festivals oder Veranstaltungen. In der Schweiz kennen bereits die Kantone Wallis und Solothurn ein solches Verbot. Das Gurtenfestival hat freiwillig auf seinen Tabaksponsor verzichtet. Beobachtungen aus dem Ausland, wo ein umfassenderes Sponsoringverbot gilt (z.B. Benelux, Frankreich, Österreich oder auch Iberische Halbinsel), ergeben keine Hinweise auf ein "Festivalsterben".
FMH		

## Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FMH	18	1	a	Zustimmung
FMH	18	1	b	Zustimmung unter Vorbehalt. Erläuterungen siehe oben zu 18.1.b
FMH	18	1	c	Zustimmung
FMH	18	1	d	Zustimmung
FMH	18	1	e	Zustimmung, unter Vorbehalt. Erläuterung siehe oben zu 18.1.e
FMH	18	2		Zustimmung
FMH	18	3		Zustimmung
FMH	19	1	a	Zustimmung
FMH	19	1	b	Zustimmung
FMH	19	1	c	Zustimmung
FMH	19	2	a	Zustimmung
FMH	19	2	b	Zustimmung
FMH	20	1	b	Zustimmung, unter Vorbehalt. Erläuterungen siehe oben zu 20.1

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

FMH	27a	1		Zustimmung
FMH	27a	2		Zustimmung
FMH	27a	3		Zustimmung
FMH	30	4		Zustimmung
FMH	31a (neu)			<b>Neu: Art. 31a Evaluation und Monitoring</b> 1 Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1. 2 Es führt insbesondere ein jährliches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch.
FMH	45	1	f	Zustimmung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

<b>Unser Fazit</b>	
x	Zustimmung
x	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

# Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button in the 'Überprüfen' ribbon is highlighted with a red box. The document content is visible, showing two tables with yellow headers. The first table is titled 'Allgemeine Bemerkungen:' and the second is titled 'Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):'.

Allgemeine Bemerkungen:		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben!

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

The 'Dokument schützen' button in the ribbon is highlighted with a red box. The 'Schutz aufheben' button in the bottom right corner is also highlighted with a red box.

# Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von¶**

Name / Firma / Organisation : ¶

Abkürzung der Firma / Organisation : ¶

Adresse : ¶

Kontaktperson : ¶

Telefon : ¶

E-Mail : ¶

Datum : ¶

**Wichtige Hinweise:¶**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.¶
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.¶
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.¶
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: ¶  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [tabak@bag.admin.ch](mailto:tabak@bag.admin.ch)¶